

Verkündet laut Protokoll
am 4. Oktober 1956
Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2380 094

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Heinrich S. [REDACTED] in G. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die Firma Gebr. G. [REDACTED], Lederfabrik in R. [REDACTED],
D. [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Gesellschafter Fritz G. [REDACTED]
und Alfred Ge. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Oktober 1956 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Artl und
Dr. Haager

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Nürnberg vom 28. Dezember 1954 aufgehoben und
die Sache zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Lederfabrik (Ledergerbereibetrieb), verlangt von dem Beklagten für Lieferungen von Leder verschiedener Art, deren Preis nach ihren Rechnungen vom 2., 8. und 12. November 1948 zusammen 55.235,47 DM betrug, einen Restbetrag von 20.544,46 DM nebst Zinsen. Dieser Betrag errechnet sich dadurch, daß die Klägerin auf die drei Rechnungsbeträge Zahlungen des Beklagten mit DM 14.977,62 anrechnet und für Rücksendungen von Waren, deren Rechnungsbetrag sich unstreitig auf insgesamt 106.019,76 DM beläuft, den Erlös dieser Waren mit DM 19.173,39 gutbringt. Unter den Rücksendungen befanden sich auch Waren der obengenannten drei Rechnungen, und zwar nach Behauptung des Beklagten mit Rechnungsbeträgen von insgesamt 40.521,24 DM.

Der Beklagte bestreitet die geltend gemachte Restforderung. Er wandte im ersten Rechtszuge ein, die Waren der drei Rechnungsbeträge seien zum Teil unbrauchbar gewesen, nicht nach Muster geliefert worden und hätten den vereinbarten Bedingungen nicht entsprochen; er habe die Mängel rechtzeitig gerügt, die beanstandeten Waren zur Verfügung gestellt und die gesamte gegenständliche Ware bis zum 9. April 1949 retourniert. Im zweiten Rechtszuge bestritt der Beklagte auch, daß ein Kaufvertrag über die lt. Rechnung vom 2. November 1948 ihm zugesandten 28 Ballen Spaltstücke, groß, und sieben Ballen Spaltstücke, klein, zustandegekommen sei, für die insgesamt 22.676,45 DM in Rechnung gestellt werden. Er verlangt, daß die Klägerin ihm die Retouren aus den der Klageforderung zugrunde liegenden Lieferungen zum vollen Rechnungsbetrage gutbringt. Er ließ im einzelnen vortragen, die Ballen Spaltstücke seien ihm von der Klägerin unverlangt, ja sogar gegen seinen Willen zugesandt worden. Es habe die feste Vereinbarung bestanden, daß er nicht

- 3 -

bestellte Ware und auch nicht zusagende Ware jederzeit zurücksenden könne; deshalb habe er diese Ballen vorläufig bei sich behalten, um einen etwaigen Verkauf zu versuchen. Bei diesem Versuch habe er zwei Ballen an Kunden verkauft, die schon nach einigen Tagen die Lieferung bemängelt hätten. Die Ballen hätten Spaltstücke in der Größe 30 x 40 cm enthalten sollen. Sie hätten jedoch Spaltstücke dieser Größe nur aussen gehabt, innen dagegen in der Hauptsache kleine Schnitzel in der Größe 3 x 4 cm enthalten. Sofort nach Eingang der ersten Reklamation gegen Ende November 1948 habe er den Vertreter der Klägerin A. [REDACTED] angerufen und ihm erklärt, daß er den Versuch aufgebe, die Ballen, die nicht bestellt worden seien, zu verkaufen, da er nicht gewillt sei, sich bei seiner Kundschaft zu blamieren und die Kundschaft zu verlieren. A. [REDACTED] habe damals erklärt, er, der Beklagte, könne die Ballenspalte zurücksenden, zumal die erwähnte Abmachung mit der Klägerin bestehe; der Vertreter habe ihn jedoch ersucht, die Ware vorläufig zu behalten, um sie aus Gründen der Frachtersparnis mit dem nächsten Autotransport zurückzusenden. Anfang Dezember 1948 habe er auch die übrige Ware mit Ausnahme des in der Rechnung vom 8. November 1954 mit 5.690,84 und 262,76 DM berechneten Chromspaltleders (Bl 160) bemängelt und zur Verfügung gestellt. Dabei habe er nochmals auf die Rücksprache Ende November 1948 Bezug genommen und verlangt, daß die Klägerin über die Ballenspalte verfüge. Die Mängel der übrigen Waren, nämlich der Brandsohlenflankenspalte, der farbigen Spalte einschließlich der Halsspalte und der Roßspiegel, seien zunächst nicht sichtbar gewesen, sondern erst nach und nach hervorgetreten. Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Preise hätten die damaligen Richtpreise erheblich überschritten. Sie habe sich daher gegen die Preisvorschriften vergangen. Die berechneten Preise für die Ballen Spaltstücke

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

in Höhe von 4,60 und 3,50 DM je kg betrügen ein Mehrfaches des angemessenen Preises. Wie minderwertig die Ware gewesen sei, ließe sich auch aus den Preisen entnehmen, die die Klägerin angeblich für die zurückgegebene Ware erzielt habe, wobei sie für die Ballenspalte nur 0,50 DM je kg gutbringe.

Die Klägerin erwiderte, der Beklagte habe nicht nur die tatsächlich ausgelieferte Ware bestellt, sondern noch mehr Leder geliefert haben wollen. Die Ballen Spaltpreßleder habe er zum Teil selbst abholen lassen, zum Teil seien sie ihm auf seinen eigenen Wunsch per Waggon übersandt worden. Dies ergebe sich aus der eigenen Bestätigung des Beklagten vom 28. Oktober 1948. Noch mit Schreiben vom 15. November 1948 habe der Beklagte weiteren erheblichen Bedarf in "Ballenspalten großstückig, wie früher gehabt" angemeldet. Nach Ziff 9 der Lieferungsbedingungen seien Beanstandungen sofort nach Eintreffen der Ware zu erheben. Der Beklagte habe aber die Ware nicht gerügt, sondern am 20. Dezember 1948 bei seiner Anwesenheit bei ihr in Regensburg lediglich mit Rücksicht auf den Preissturz Anfang September 1948 einen Preisnachlaß zu erreichen versucht, auf den sie jedoch nicht eingegangen sei. Sie habe dann seit Januar 1949 mit dem Beklagten Verhandlungen über die Regelung seiner Schulden geführt. Die Verhandlungen, die sich unstreitig auch auf Waren erstreckten, die dem Beklagten im November 1948 nach den klagegegenständlichen Lieferungen übersandt worden sind, hätten zu der schriftlichen Vereinbarung vom 9. Februar 1949 geführt.

Diese Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

"Herr Heinrich S. [REDACTED] verpflichtet sich, innerhalb von 8 Tagen sämtliche Leder, die noch auf die seit November 1948 offenstehenden Rechnungen sich hier am Lager befinden und zwar:

ca. 10000.00 qfs. farbige Hals- u. Kernspalte,
ca. 2000.00 - 2400.00 qfs.nat. Halsspalte,
ca. Velour-Kalbleder im Wert von ca. 6000.- DM,
wie in der Rechn. vom 22.11.48 angeführt.

Ferner nat. Flankenspalte im Wert von ca. 6500.-- DM
(Herr S. behält sich vor, diese innerhalb von
8 Tagen zu verkaufen, andernfalls diese zurückgesandt
werden), durch die Bahn an die Fa. G. zu verladen.

Das restlich verbliebene Leder, der noch offenstehenden
Lederrechnungen und zwar Rechn-Nr. 1068, 1096, 1066,
1067, 3037, 1072, 1006, 1057/61 verbleibt vorerst noch
am Lager der Firma S., G.

Davon geht ab die bereits zum Versand gelangte Waggon-
sendung vom 4.2.49 sowie die geleisteten a.Kontozahlun-
gen. Dieses vorerst noch am Lager bleibende Leder wird
Herr S. versuchen zu verkaufen, den Gegenwert über-
weist er an die Firma G., R."

Die Klägerin behauptet, bei dieser Vereinbarung seien sich
die Parteien darüber einig gewesen, daß die an sie zurück-
zusendende Ware als Sicherheit für ihre Forderungen dienen
sollte. Beide Parteien seien berechtigt gewesen, dieses Le-
der in Einzelposten zu veräußern, wobei sie ohne Zustimmung
des Beklagten zu ihren jeweiligen Listenpreisen, mit seiner
Zustimmung auch zu niedrigeren Preisen habe verkaufen dürfen.
Auf Grund dieser Vereinbarung habe sie einen Teil des zurück-
genommenen Leders verkauft und die bei diesen Verkäufen er-
zielten Erlöse dem Beklagten gutgeschrieben, bezüglich eines
weiteren Teils habe sie dem Beklagten eine Gutschrift in
gleicher Höhe, wie beim Verkauf erzielt, erteilt, obwohl
insoweit ein Verkauf noch nicht möglich gewesen sei. Für
die behaupteten Vereinbarungen bezog sich die Klägerin
auch auf ihre Schreiben an den Beklagten vom 31. Januar,
4. Februar und 11. Februar 1949.

Der Beklagte erwiderte, die Klägerin habe mit dem
Schreiben vom 11. Februar 1949 der Vereinbarung vom
9. Februar 1949 einen unrichtigen Inhalt unterschrieben
wollen. Diesem Versuch sei er sofort durch ein Schreiben
vom 14. Februar 1949 entschieden entgegengetreten.

Die Klägerin bestritt, dieses Schreiben erhalten zu haben und behauptete, es sei im Jahre 1950 fingiert worden. Auf Mängel der gelieferten Ware könne sich der Kläger auch deshalb nicht berufen, weil dies der Vereinbarung vom 9. Februar 1949 nach Maßgabe des unwidersprochen gebliebenen Schreibens vom 11. Februar 1949 entgegenstehe. Der Beklagte sei überdies erstmalig im Mai 1949 mit Reklamationen hervorgetreten, nachdem er erkannt hätte, daß der Preistrückgang auf dem Ledermarkt ein endgültiger gewesen sei.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung des Betrages von 20.544,46 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 13. Dezember 1948. Seine Berufung blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. In der Rechnung Nr 1057/61 vom 2. November 1948, die über insgesamt DM 34.761,61 lautet, stellte die Klägerin dem Beklagten 28 Ballen Spaltstücke, groß, mit einem Gewicht von 3 842 kg mit 17.673,20 DM und 7 Ballen Spaltstücke, klein, mit einem Gewicht von 1 429,5 kg mit 5.003,25 DM in Rechnung. Unstreitig ist, daß der Beklagte am 4. Februar 1949 an die Klägerin 3 702 kg große Spalte und 1 429 kg kleine Spalte zurückgesandt hat. Die Klägerin will ihm hierfür nur 0,50 DM je kg gutbringen. Insoweit streiten die Parteien darüber, ob der Beklagte diese Waren in der gelieferten Menge bestellt und gekauft hat und, für den Fall, daß dies zu bejahen ist, darüber, ob der Preis wegen Verstosses gegen das Preistreibergesetz zu beanstanden ist und ob der Beklagte diese Ware rechtzeitig bemängelt und der Klägerin zur Verfügung gestellt hat.

1. Die Klägerin hat sich in der Berufungsbeantwortung vom 28. November 1952, Seite 5, auf den Kommissionszettel Nr 1057 zum Beweise dafür bezogen, daß der Beklagte die Ballenspalte am 25. Oktober 1948 bestellt habe und daß die Lieferung am 29. Oktober 1948 auf Grund dieser Bestellung ausgeführt worden sei. Der Beklagte hat demgegenüber ausgeführt, er habe am 22. September 1948 8 - 10.000 qfs farbige Spalte bestellt, sein Beauftragter habe Ende Oktober 1948 die farbigen Spalthälse und Velourkalbfelle abholen und nur für eine Auslastung des Fahrzeugs noch 2 - 3 Ballen Spaltstücke gegebenenfalls dazu laden lassen sollen. Dies ergebe sich auch aus der dem Beauftragten mitgegebenen Bestätigung vom 28. Oktober 1948.

Das Berufungsgericht sieht die Einwände des Beklagten, er habe die Ballenspalte nicht bestellt, er habe sie nur auf Grund eines vereinbarten Rechts zur Rückgabe vorläufig behalten, durch das Schreiben vom 28. Oktober 1948 und die Rechnung der Klägerin vom 2. November 1948 als widerlegt an. Bei dem Schreiben vom 28. Oktober 1948 handelt es sich um die oben erwähnte Bestätigung, die der Beklagte durch seinen Beauftragten der Klägerin überreichen ließ. Sie lautet:

"Überbringer dieser Bestätigung ist der Abholer der durch Fernruf avisierten Lastfahrt. Ich bitte unbedingt um Mitgabe der farbigen Spalthälse ... sowie der Spaltballen, die noch dazugeladen werden können. Den Rest bitte ich im Waggon zu versenden."

Das Berufungsgericht folgert aus dieser Bestätigung, daß der Beklagte einen großen Posten Spaltballen bestellt habe, und stützt diese Ansicht auch auf die Rechnung vom 2. November 1948, in der es heißt: "Wir sandten Ihnen per Auto und Waggon am 29. 10. verladen ... Spaltpreßballen Nr 1 - 35" usw. Es sei unerheblich, so führt das Berufungsgericht aus, ob dem Beklagten vereinbarungsgemäß das Recht zur Rückgabe zuge-

standen habe; denn er habe der Klägerin gegenüber in einem Schreiben vom 15. November 1948 zum Ausdruck gebracht, daß er die Spaltpreßballen behalten, also von einem etwaigen Rückgaberecht keinen Gebrauch machen wolle. In diesem Schreiben heiße es nämlich:

"1) Bedarf in Ballenspalten, großstückig, wie früher gehabt" usw.

Damit habe der Beklagte zu erkennen gegeben, daß ihm die bisher gelieferten Mengen nicht ausreichten.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, daß es sich bei diesem Schreiben um ein Schreiben vom 15. November 1948 handle, es hätte aus seinem Inhalt erkennen müssen, daß das Schreiben, bei dem das Datum 15.11. in 15.10. verbessert worden sei, trotz der insoweit bestehenden Unklarheiten nur unter dem 15.10. an die Klägerin gerichtet sein könne.

Diese Rüge ist begründet.

In dem Schreiben heißt es: "jedoch hoffe ich, am kommenden Freitag, den 22.10.48 Vormittag bei Ihnen vorsprechen zu können". Der 22. Oktober 1948 war ein Freitag, der 22. November 1948 dagegen ein Montag. Danach muß die Möglichkeit einer Verwechslung des Monats im Text des Schreibens ausscheiden, abgesehen davon, daß das Berufungsgericht auf den Inhalt des Schreibens überhaupt nicht eingegangen ist. Hätte es auf den Inhalt des Schreibens geachtet, so hätte es hierin einen wesentlichen Anhalt dafür sehen müssen, daß das Schreiben nicht nach der Lieferung vom 29. Oktober 1948 abgesandt worden ist. Demgegenüber kommt dem Umstand, daß das Schreiben einen Stempelaufdruck "18.11.48" trägt, den das Berufungsgericht als Eingangsstempel der Klägerin ansieht, keine entscheidende Bedeutung zu. Es kann daher nicht als erwiesen an-

gesehen werden, daß der Beklagte nach Empfang der 35 Ballen Spaltstücke zum Ausdruck gebracht habe, daß er diese Ware behalten wolle. Infolgedessen war der Einwand des Beklagten, er habe das Recht zur Rückgabe gehabt, nicht als unerheblich anzusehen. Infolgedessen ist die Behauptung des Beklagten von Bedeutung, die Klägerin habe wahllos ein großes Quantum Ballenspalte verladen lassen, er habe sich deshalb mit dem Handelsvertreter der Klägerin A. [REDACTED] in Verbindung gesetzt und ihm erklärt, daß er die große Ballenspalte in dem gelieferten Quantum nicht behalten wolle und die kleine Spalte überhaupt nicht, weil er für diese keine Verwendung habe.

Der Beklagte hat sich zum Beweise seiner Einwendungen außer auf den Zeugen A. [REDACTED] auch auf das Zeugnis seiner Ehefrau berufen, die hierüber nicht vernommen worden ist. Dies wird von der Revision mit Recht gerügt.

Auf diese Einwendungen des Beklagten würde es dann nicht ankommen, wenn die Parteien später eine Vereinbarung getroffen hätten, die die Frage der Bestellung und des Abschlusses eines Kaufvertrages über diese Ware gegenstandslos machte. Dies kann jedoch aus der Vereinbarung vom 9. Februar 1949 nicht ohne weiteres gefolgert werden. Wenn darin u.a. auch die Rechnung Nr 1057 aufgeführt ist und es dann im nächsten Absatz heißt, daß die bereits zum Versand gelangte Waggon-sendung vom 4. Februar 1949 sowie die geleisteten a/Konto-zahlungen von den vorgenannten Rechnungen abgehen, so spricht dies eher dafür, daß der volle Rechnungsbetrag storniert werden sollte, beweist jedenfalls nicht für sich allein, daß diese Lieferungen auf Grund verbindlicher Kaufvereinbarungen von dem Beklagten zunächst behalten worden sind und daß die am 4. Februar 1949 vorgenommene Rücksendung nur mit dem Erlös abgesetzt werden dürfte, der aus dem Weiterverkauf dieser Waren

erzielt wurde oder zu erzielen war. Eine solche Folgerung ist auch dann nicht ohne weiteres möglich, wenn dem Berufungsgericht darin zu folgen wäre, daß der Beklagte dem Schreiben der Klägerin vom 11. Februar 1949 nicht widersprochen habe. Denn in diesem Schreiben ist zunächst im ersten Absatz von der nach der Vereinbarung vom 9. d. Mts. in einem Waggon an die Klägerin zurückzusendenden Ware die Rede. Wenn es dann in dem folgenden Absatz heißt, daß das an sie zurückgesandte Leder als teilweise Sicherheit für die Forderung der Klägerin gelte, die sich dadurch nicht verringere, sondern in voller Höhe bestehen bleibe, so ist hieraus nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen, daß sich dieser Vorbehalt auch auf die bereits am 4. Februar 1949 zum Versand gebrachte Ware beziehen sollte. Dieser Punkt bedarf vielmehr einer erneuten Prüfung durch den Tatsachenrichter. Das Schreiben vom 28. Oktober 1948 und die Rechnung liefern ebenfalls nicht den Beweis, daß der Beklagte 35 Ballen Spaltstücke bestellt hat. Hat er sie aber nicht bestellt und sie der Klägerin deshalb wieder zur Verfügung gestellt, so würde auch dies bei der Auslegung der Vereinbarung vom 9. Februar 1949 und der Wertung des Schreibens der Klägerin vom 11. Februar 1949 zu berücksichtigen sein.

Aus diesen Gründen kann das Berufungsurteil jedenfalls insoweit nicht bestätigt werden, als es die Bestellung dieser Ware als nachgewiesen angesehen und dahingestellt gelassen hat, ob dem Beklagten ein Recht zur Rückgabe der zurückgelieferten Ballenspalte ursprünglich zugestanden hat. Es bedarf daher insoweit keiner Stellungnahme zu der Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte weitere Prüfungen in der Richtung anstellen müssen, inwieweit der für die Ballenspalte geforderte Preis von DM 4,60 bzw. DM 3,50 je kg nach den Preisvorschriften zulässig war.

2. Sollte sich jedoch auf Grund der erforderlichen weiteren Aufklärung des Sachverhalts ergeben, daß der Beklagte die 35 Ballen bestellt hat und nicht berechtigt war, ihre Rücknahme von der Klägerin zu verlangen, so wird das Berufungsgericht zunächst zu prüfen haben, ob und inwieweit in der Forderung des berechneten Preises ein Verstoß gegen § 1 Nr 1 des Gesetzes gegen Preistreiberei vom 7. Oktober 1948 (WiGB1 S 99) zu sehen ist. Dieses Gesetz ist mit seiner Verkündung am 11. Oktober 1948 in Kraft getreten und galt bis zum 31. Dezember 1948. Nach der genannten Vorschrift war der Klägerin als Gewerbetreibenden verboten, eine Mangellage oder ihre wirtschaftliche Überlegenheit dadurch unlauter auszunutzen, daß sie für Güter des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte forderte. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht eine Prüfung des Einwandes, die Klägerin habe gegen Preisvorschriften verstossen, jedenfalls nach den Urteilsgründen nicht vorgenommen. Es beschränkt sich auf die Feststellung, daß für Erzeugnisse der in den Klagerechnungen aufgeführten Art mit Wirkung vom 7. Juli 1948 die bis dahin geltenden Preisvorschriften außer Kraft getreten waren und daß im zweiten Halbjahr 1948 weder Höchst- noch Richtpreise für solche Waren galten. Das Berufungsgericht bezieht sich hierfür auf die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 und die Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 4. September 1953. Insoweit bestehen gegen das Berufungsurteil keine rechtlichen Bedenken. Wenn das Berufungsgericht aber darüber hinaus keine Prüfung der Angemessenheit der Preise vorgenommen hat, sondern in diesem Zusammenhang ausführt, dem Beklagten sei unter Hinweis darauf, daß damals weder Norm- noch Richtpreise bestanden, Gelegenheit gegeben worden, näher zu begründen, inwiefern sich die Klägerin eines Verstosses gegen Preisvorschriften schuldig gemacht habe,

er habe aber lediglich seine unrichtige Auffassung über das Bestehen von Normpreisen wiederholt und daher nichts darge-
tan, woraus sich die Nichtigkeit der Verträge ergeben könnte
(BÜrt S 13/14), so wird das Berufungsgericht dem Vorbringen
des Beklagten hinsichtlich der Preise für die gelieferten
Ballenstücke nicht gerecht. Die Klägerin hat, wie unstreitig
ist, mit den Preisen für die Ballenspalte die bis zur An-
ordnung vom 25.6.1948 bestehenden Richtpreise um ein Mehr-
faches überschritten. Wenn sie die von ihr gelieferte Ware
später nur für 0,50 DM je kg oder weniger absetzen konnte,
so können hierin Anzeichen dafür gesehen werden, daß die
Klägerin unangemessene Preise gefordert und die seinerzeit
noch bestehende Mangellage unlauter ausgenutzt hat. In diesem
Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Gutachten
des Sachverständigen Dietz vom 13. Oktober 1953 lohgere
Spaltstücke, groß, im Zeitpunkt des Gutachtens noch einen
Preis von etwa 1,50 DM per kg hatten und der Beklagte weiteren
Beweis dafür angetreten hatte, daß die geforderten Preise von
sachkundiger Seite als überhöht angesehen wurden. Wenn bald
nach der Währungsreform eine ungewöhnliche Preissteigerung
auf dem Rohhäutemarkt eingetreten war, die in dem Gutachten
in ihrer Endphase als unnatürlich bezeichnet wird, so ist
daraus noch keine Feststellung darüber zu entnehmen, daß
die geforderten Preise für die Ballenspaltstücke sich in zu-
lässigen Grenzen hielten.

Haben die Parteien auch hinsichtlich der zurückgenommenen
Ballenspalte vereinbart, daß die Ware nur zu den Listenpreisen
der Klägerin verkauft werden dürfe, so würde weiter zu er-
örtern sein, ob die Klägerin gegen diese Vereinbarung ver-
stoßen und sich deshalb schadensersatzpflichtig gemacht hat.

3. Für diesen Verfahrensabschnitt ist somit davon auszugehen, daß die Rechnungsbeträge für 28 Ballen Spaltstücke mit 17.673,20 DM und für 7 Ballen Spaltstücke mit 5.003,25 DM nicht als begründet anzusehen sind. Der Beklagte hat unstreitig 3.702 kg Spaltstücke, groß, und 1.429 kg Spaltstücke, klein, zurückgesandt. Da die Klägerin hierfür nur 0,50 DM je kg in Anrechnung bringen will, so ergeben sich hieraus Gutachten in Höhe von 1851 DM + 714,50 DM = 2.565,50 DM, so daß noch ein Betrag von 20.110,95 DM (22.676,45 - 2.565,50 DM) streitig bleibt.

Bei dieser Berechnung ergibt sich aus den drei Klage-rechnungen noch ein Differenzbetrag zugunsten der Klägerin, sodaß es auf die weiteren Rügen der Revision ankommt, die sich gegen die Rechnungsbeträge für die gelieferte Brand-sohlenflankenspalte, die Roßspiegel und die farbigen Spalte einschließlich der Halsspalte richten.

II. Der Beklagte hat hinsichtlich der letztgenannten Lieferungen ebenfalls eingewandt, er habe Mängel der ihm gelieferten Waren gerügt, sie deshalb zur Verfügung gestellt und die Beklagte habe sie aus diesem Grunde zurückgenommen. Er hat ferner geltend gemacht, die Klägerin habe unangemessene und daher unzulässige Preise im Sinne des Preistreibereigesetzes gefordert und sei jedenfalls deshalb nicht berechtigt, die vollen in Rechnung gestellten Preise zu verlangen.

1. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe rechtsirrig die Mängelrüge des Beklagten für nicht konkretisiert erklärt. Bei dieser Rüge ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß eine ordnungsmäßige Mängelrüge dem Verkäufer Art und Umfang der behaupteten Mängel erkennbar machen muß. Rechtlich unbedenklich ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte bei den großen Warenmengen, die er von der Klägerin bezogen hat, bei der Vielfalt der Warengattungen und

bei dem Umfang der jeweils gelieferten Mengen jeder Gattung zum Ausdruck bringen mußte, welche Ware aus welcher Lieferung Mängel aufweise, in welchem Umfange die Lieferung mangelhaft sei und welcher Art die Mängel seien. Das Vorbringen des Beklagten ist aber nicht erschöpfend gewürdigt, wenn das Berufungsgericht ausführt, er könne selbst nicht behaupten, daß er jemals eine so konkretisierte Rüge erhoben habe, sondern er gebe auch jetzt noch an, er habe die Qualitäten gerügt und das Leder zur Verfügung gestellt. Denn der Beklagte hat bezüglich der Klagerechnungen und hinsichtlich der einzelnen Warengattungen die Rüge spezieller Mängel behauptet.

Hinsichtlich der Brandsohlenflankenspalte, die in der Rechnung vom 2. November 1948 mit Beträgen von 3.602,89, 692,89 und 293,44 DM berechnet und nach Angaben des Beklagten in der Berufungsbegründung vom 9. September 1952 S 8 an die Klägerin vollständig zurückgeliefert sind, hatte er in diesem Schriftsatz Seite 6 vortragen lassen, die Ware habe schon bald nach der Anlieferung Verhärtungserscheinungen gezeigt und diese Verhärtung habe sich buchstäblich von Tag zu Tag verschlechtert.

Hinsichtlich der Roßspiegel, die lt. Rechnung vom 8.11.1948 mit Beträgen von 5.284,13, 404,64 und 87,20 DM berechnet und nach Behauptung des Beklagten aaO bis auf eine Differenz von 125,13 DM an die Klägerin zurückgegangen sind, hatte der Beklagte ebenfalls in der Berufungsbegründung vorgetragen, bei dieser Ware seien die gleichen Mängel aufgetreten wie bei den farbigen Spalten; die Lederdecke habe Sprünge aufgewiesen, es sei auch Verhärtung eingetreten und ein Brechen der Spalte festzustellen gewesen.

Diese Mängel hat der Beklagte auch hinsichtlich der farbigen Spalte behauptet und ferner vortragen lassen, daß

die farbigen Spalte nicht von der Qualität der übergebenen Muster gewesen seien. Die in der Rechnung vom 2. November 1948 berechneten farbigen Spalte sind nach der Behauptung des Beklagten hinsichtlich der beiden ersten Positionen von 3.519,60 DM und 2.508,10 DM ganz und hinsichtlich der weiteren drei kleinen Posten bis auf die geringen von dem Beklagten genau angegebenen Differenzbeträge zurückgegeben worden. Es kann hieraus geschlossen werden, welche Ware der Beklagte beanstandet haben will.

Nicht zurückgegeben hat der Beklagte dagegen die in der Rechnung vom 12.11.1948 berechnete farbige Spalte, wobei es sich um Rechnungsbeträge von 1375,50, 868,-- und 238,88 DM handelt.

Die in der gleichen Rechnung berechnete Halsspalte ist nach der Behauptung des Beklagten nur zu einem sehr geringen Teil zurückgegeben worden, nämlich mit einem Rechnungsbetrag von 791,70 DM. Der Beklagte hatte schon im ersten Rechtszuge mit Schriftsatz vom 27. Februar 1952 hinsichtlich der farbigen Halsspalte vorgetragen, das ihm von der Klägerin gelieferte Muster, das auf der Rückseite mit ihrem Firmenstempel versehen sei, sei noch einwandfrei, während das auf Grund dieses Musters von ihm beanstandete Leder sich wegen versteckter Mängel als vollkommen unbrauchbar dargestellt habe und von der von ihm belieferten Kundschaft zur Verfügung gestellt worden sei. Hier fehlt allerdings, soweit ersichtlich, eine nähere Angabe, worin die behaupteten Mängel bestanden haben.

Das Vorbringen des Beklagten kann dahin verstanden werden, daß er die Mängel so, wie er sie im Prozeß behauptet, auch gerügt habe. Deshalb kann dem Berufungsgericht nicht darin beigetreten werden, daß es an der Behauptung konkreter Mängelrügen fehle.

In diesem Zusammenhang führt das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung aus, etwaige Rügen des Beklagten wären durch die Abmachung vom 9. Februar 1949 hinfällig geworden. Es würdigt in diesem Zusammenhang auch den vorangegangenen Schriftwechsel. Was zunächst das Schreiben der Klägerin an den Beklagten vom 31. Januar 1949 anlangt, so ist daraus zu entnehmen, daß die Klägerin, weil sie Besorgnisse hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Beklagten hatte, sich bereit erklärte, die bei ihm noch lagernden Velourkalbleder und farbigen Spalte in einem geschätzten Wert von ca. 50.000 DM zurückzunehmen, und gleichzeitig erklärte, sie könne auf die Schuld des Beklagten nur den wirklichen Erlös gutschreiben, den sie für diese Ware erziele, wenn sie sie nach anderer Seite verkaufen könne. Welche farbigen Spalte die Klägerin damit gemeint hat, ist aus dem Schreiben nicht ersichtlich. Eine nähere Feststellung wäre, wenn gegen den Beklagten Folgerungen aus dem Schreiben gezogen werden, deshalb nötig, weil der Beklagte auch noch nach den mit den drei Klagerrechnungen berechneten Lieferungen im Oktober 1948 von der Klägerin Lieferungen größeren Umfangs erhalten hat.

Die Frage, ob der Beklagte durch die Vereinbarung vom 9. Februar 1949 sich der Rechte begeben hat, die ihm aus einer Mängelrüge erwachsen waren, kann auch hinsichtlich der farbigen Spalte trotz des Schreibens vom 31. Januar 1949 nicht abschließend beurteilt werden, ohne daß eine Auseinandersetzung mit dem Einwand des Beklagten erfolgt, die bereits am 4. Februar 1949 zurückgesandte Ware habe, wie schon dem Wortlaut der Vereinbarung vom 9. Februar 1949 zu entnehmen sei, zum vollen Rechnungsbetrage abgesetzt werden sollen. Hierauf hatte der Beklagte in dem Schriftsatz vom 9.1.1953, S 20 und 21 ausdrücklich hingewiesen. Das Berufungsgericht hätte sich daher unter diesem Gesichtspunkt mit der Auslegung der Vereinbarung vom 9. Februar 1949 auseinandersetzen müssen.

Es hätte insbesondere dazu Stellung nehmen müssen, warum die Gleichstellung der Zahlungen mit der bereits zurückgesandten Ware nicht dahin ausgelegt werden könne, daß die am 4. Februar 1949 zurückgesandte Ware im vollen Nennwert wieder gutgebracht werde.

2. Zur Frage des Preisverstosses genügt auch hinsichtlich der im vorstehenden Abschnitt behandelten Ware nicht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß für die Ware im maßgebenden Zeitpunkt weder Richtpreise noch Höchstpreise galten.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Beweisangebote des Beklagten im Schriftsatz vom 27. November 1953 Seite 9 übersehen. Aus der Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums vom 4. September 1953 (GA Bl 208) ergebe sich, daß die Preisüberwachungsstelle auf Grund des Preistreibereigesetzes ein Verfahren gegen die Klägerin eingeleitet habe. Diese Akten seien dann an die Regierung der Oberpfalz versandt worden, dort aber nicht eingetroffen, sondern auf dem Wege verloren gegangen. Auf Grund dieser Auskunft habe der Beklagte Beweis angeboten dafür, daß bei der Preisprüfungsstelle die Akten ohne weiteres rekonstruierbar seien, und zum Beweise die Beiziehung der auf Seite 11 des obengenannten Schriftsatzes bezeichneten Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr, des Bayerischen Landeswirtschaftsamts München, der Landesstelle für Leder, München, und der Regierung von Oberbayern, Preisüberwachungsstelle München, sowie die Vernehmung der aaO benannten Referenten beantragt. Weiter weist die Revision auf das Schreiben des Bayer. Landeswirtschaftsamts vom 25. Mai 1949 hin, das der Beklagte schon im ersten Rechtszuge abschriftlich mitgeteilt und mit dem Schriftsatz vom 27. November 1953 erneut vorgetragen hat. Die Revision meint, damit habe der Beklagte nachgewiesen, daß

das Bayerische Landwirtschaftsamt der Ansicht gewesen sei, daß für das Leder seinerzeit ein unverhältnismäßig hoher Preis gefordert worden sei und daß auf Grund der vorgenommenen Lederproben der begründete Verdacht bestehe, daß es sich um einen schweren Verstoß gegen Preisbestimmungen gehandelt habe. Der Beklagte habe also genaue Behauptungen über die Art des Verstoßes der Klägerin aufgestellt und entsprechende Beweise angeboten, die das Berufungsgericht nicht beachtet habe.

Der Revision ist darin beizutreten, daß das Berufungsgericht diesen Beweisangeboten hätte nachgehen müssen.

III. Es kommt daher nicht auch noch auf die weitere Rüge der Revision an, mit der sie die Übergehung eines Beweisantrages auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen beanstandet. Diesen Antrag hat der Beklagte lt. Protokoll vom 29. September 1954 in dieser Sitzung gestellt und mit ihm die Vernehmung eines technischen Sachverständigen der Lederbranche beantragt, wobei es sich nach den Angaben der Revision um eine weitere Aufklärung hinsichtlich der von der Klägerin weiterverkauften Spaltabfälle handelte. Einer Prüfung dieser Rüge bedarf es deshalb nicht, weil das Berufungsurteil insoweit schon aus den oben unter Abschnitt I erörterten Gründen aufgehoben werden muß.

Schließlich bedarf es auch keines weiteren Eingehens auf die Ausführungen der Revision, mit denen sie sich dagegen wendet, daß das Berufungsgericht nicht für nachgewiesen hält, daß der Beklagte den Brief vom 14. Februar 1949 an die Klägerin gerichtet habe.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Sache weiterer Aufklärung durch den Tatrichter bedarf und das Urteil des Berufungsgericht aus den oben unter I und II erörterten Gründen aufgehoben werden muß. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben wird.

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl

Dr. Haager